



User Guide SIX x-clear AG

Marktübersicht (Abwicklung und Corporate Events)

Dezember 2024



User Guide SIX x-clear AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Marktübersicht	3
1.1	Wertschriften SSIs	3
1.2	Geld SSIs	4
1.3	Übersicht und Länderinformationen	4
2.	Leitfaden zur Abwicklung («Settlement Guide»)	4
2.1	Abwicklungsprozess	4
2.2	Handhabung von nicht abgeglichenen Transaktionen	5
2.3	Handhabung von nicht abgewickelten Transaktionen	5
2.4	Abwicklungsinformationen	5
3.	Leitfaden zu Ertragsereignissen und Corporate Actions	5
3.1	Ex-Tag – Record-Date	6
3.2	Zahlbar datum	6
3.3	Annullierung/Neugenerierung («Transformation»)	6
3.4	Informationen über Corporate Actions	6
3.5	Quellensteuer	6
3.6	Währung	7
3.7	Buyer Election	7
3.8	Marktspezifische Abwicklung von «Buyer Elections»	8
4.	Kontakt	8

User Guide SIX x-clear AG

1. Marktübersicht

1.1 Wertschriften SSIs

Markt	PSET	DEAG/REAG	SELL/BUYR
Österreich			
	OCSDATWWXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
Euroclear Bank (EOB)			
	MGTCBEBEEL	ECLR 96413	CLRCHZZXXX
Belgien ESES			
	CIKBEBBXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
Tschechische Republik			
	UNIYCZPPXXX	CITICZPXXX	CLRCHZZXXX
Dänemark			
	VPDKDKKXXX	VPDK 17600	CLRCHZZXXX
Finnland			
	APKEFIHXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
Frankreich ESES			
	SICVFRPPXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
Deutschland			
	DAKVDEFFXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
Ungarn			
	KELRHUHBXXX	CITIHUHXXX	CLRCHZZXXX 7202395001
Italien			
	MOTIITMMXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
Luxemburg			
	CEDELULLXXX	CEDE 67121	CLRCHZZXXX
Niederlande ESES			
	NECINL2AXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
Norwegen			
	VPSNNOKXXX	VPSN 45011	CLRCHZZXXX 450114900001
Portugal			
	IBLSPTPPXXX	PARBFRPPXXX	CLRCHZZXXX 468110Y
Spanien			
	IBRCESMMXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
Schweden			
	VPCSESSXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
Schweiz			
	INSECHZZXXX	CH112114	CLRCHZZXXX
Grossbritannien			
	CRSTGB22XXX	XCL02 (wenn Sie nicht als CCP-Service-Teilnehmer bei CREST agieren)	CLRCHZZXXX 2168130

User Guide SIX x-clear AG

Markt	PSET	DEAG/REAG	SELL/BUYR
		XCCP2 (wenn Sie als CCP-Service-Teilnehmer in CREST agieren)	CLRCHZZXXX 2168140

1.2 Geld SSIs

Wahrung	Korrespondenzbank	Begnstigte Bank	Begnstigte Bank Account	Begnstigte Institution	Begnstigte Institution IBAN
AUD	CHASAU2XCCS	INSECHZZXXX	10058812	CLRCHZZXXX	CH9208880040357486AUD
CAD	CIBCCATTXXX	INSECHZZXXX	1659111	CLRCHZZXXX	CH6408880040357226CAD
CHF	INSECHZZXXX	SIC NR 088800		CLRCHZZXXX	CH3708880040328409CHF
CZK	CITICZPXXXX	INSECHZZXXX	202681018	CLRCHZZXXX	CH1008880040357435CZK
DKK	NDEADKKKXXX	INSECHZZXXX	5000013377	CLRCHZZXXX	CH8208880040328450DKK
EUR	SECGDEFFXXX	INSECHZZXXX	88800	CLRCHZZXXX	CH0508880040328417EUR
GBP	PARBGB2LXXX	INSECHZZXXX	20064201	CLRCHZZXXX	CH3308880040328425GBP
HKD	HSBCHKHHSEC	INSECHZZXXX	511-081911-001	CLRCHZZXXX	CH3308880040385999HKD
HUF	KELRHUHBXXX	INSECHZZXXX	14400018-73390101	CLRCHZZXXX	CH0208880040357443HUF
JPY	BOTKJPJXXX	INSECHZZXXX	653-0447862	CLRCHZZXXX	CH2308880040330455JPY
NOK	DNBANOKCXXX	INSECHZZXXX	79660201969	CLRCHZZXXX	CH1708880040328468NOK
SEK	ESSESESSXXX	INSECHZZXXX	52018551620	CLRCHZZXXX	CH8908880040328441SEK
SGD	HSBCSGSGXXX	INSECHZZXXX	141-196691-001	CLRCHZZXXX	CH7408880040376678SGD
USD	CITIUS33XXX	INSECHZZXXX	36825821	CLRCHZZXXX	CH2808880040328433USD

1.3 bersicht und Landerinformationen

Einzelheiten zur Abwicklung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS verffentlichten MarketGuide Kapitel 1. *bersicht* und Kapitel 2. *Country Information*. Der MarketGuide ist verfgbar unter www.six-group.com > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

2. Leitfaden zur Abwicklung («Settlement Guide»)

2.1 Abwicklungsprozess

Transaktionen frei von Zahlung und gegen Zahlung mssen vor der Abwicklung abgeglichen werden («matched»).

Auf der Abwicklungsplattform werden die Abwicklungsinformationen fr die beiden Instruktionen verglichen. Die Daten mssen identisch sein, damit sie abgeglichen werden knnen. Hiervon ausgenommen ist der Geldbetrag, fr den bei Instruktionen gegen Zahlung eine von der Abwicklungsplattform definierte Matching-Toleranz gilt. Der Betrag in der Instruktion des Verkufers hat Vorrang. Instruktionen werden nicht abgeglichen («unmatched»), wenn die Differenz die akzeptable Toleranz berschreitet.

Eine zum Matching auf dem lokalen Markt gesendete Instruktion bleibt so lange ausstehend, bis das Matching erfolgreich ist oder die Instruktion entweder durch das Member oder durch die Abwicklungsplattform annulliert wird.

User Guide SIX x-clear AG

Das Matching von Instruktionen ist verbindlich, d.h. Instruktionen können nicht mehr oder nur auf Antrag beider Parteien storniert werden.

Alle Transaktionen von SIX x-clear AG für CSD-Wertschriften werden bei T2S als «teilweise zulässig» («partial eligible») gekennzeichnet.

2.2 Handhabung von nicht abgeglichenen Transaktionen

Transaktionen sollten am S-1 vor der CSD-Marktdeadline abgeglichen werden, um eine rechtzeitige Abwicklung zu gewährleisten. SIX x-clear AG wird nicht abgeglichene Transaktionen überwachen und die Gegenparteien gegebenenfalls auf fehlende/fehlgeschlagene Instruktionen hinweisen. Die Clearing Members werden ebenfalls aufgefordert, nicht abgeglichene Transaktionen zu überwachen und sicherzustellen, dass Instruktionen erteilt wurden.

2.3 Handhabung von nicht abgewickelten Transaktionen

Transaktionen werden voraussichtlich am geplanten Abwicklungsdatum («Intended Settlement Date», ISD) abgewickelt. SIX x-clear AG wird keine Instruktionen annullieren oder ändern. Annullierungen und Neuinstruktionen werden von SIX x-clear AG nur bei nachweislich fehlerhaften Instruktionen oder wenn ein manueller Transaktions-Split vereinbart wurde, durchgeführt. SIX x-clear AG wird nicht abgewickelte Transaktionen überwachen und die Gegenparteien gegebenenfalls auf verspätete Transaktionen hinweisen. Bezüglich der verspäteten Abwicklung verweisen wir auf den «Late Settlement and Buy-in Guide» von SIX x-clear AG. SIX x-clear AG kann Gebühren von Dritten weiterverrechnen, insbesondere für Annullierungen, manuelle Instruktionen, manuelle Korrekturen sowie für die verspätete Abwicklung.

2.4 Abwicklungsinformationen

Einzelheiten zur Abwicklung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 3. *Abwicklungsinformationen*. Der MarketGuide ist verfügbar unter www.six-group.com > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

3. Leitfaden zu Ertragsereignissen und Corporate Actions

Die häufigsten Ereignisse auf dem Markt sind Dividendenzahlungen, die Ausschüttung von Gratisaktien, Bezugsrechtsemissionen, Übernahmeangebote («Tender Offers») und Aktiensplits.

SIX SIS hat als Abwicklungsagent von SIX x-clear AG einen Leitfaden für Corporate Actions Guide veröffentlicht, der die von SIX SIS angewandten Verfahren spezifiziert.

SIX x-clear AG wird alle Ausschüttungen, Market-Claims, zwingenden («mandatory») und freiwilligen («voluntary») Corporate Actions gemäss den von SIX SIS erhaltenen Erlösen verarbeiten. Die folgenden Abschnitte geben einen groben Überblick über die wichtigsten Verarbeitungsverfahren.

User Guide SIX x-clear AG

3.1 Ex-Tag – Record-Date

Corporate Actions werden für den Markt gemäss der Reihenfolge der wichtigen Termine, die durch die CAJWG-Standards empfohlen werden, verarbeitet.

Der Ex-Tag ist der erste Tag für den Handel von Aktien ohne Ansprüche («Entitlements»). Der Ex-Tag wird einen Abwicklungszyklus vor dem Zahlbardatum angesetzt (das Record-Date liegt weiterhin einen Tag vor dem Zahlbardatum).

Der Anspruch («Entitlement») wird auf Grundlage der Bestände am Record-Date (zum Tagesende, EOD) berechnet. Das Record-Date ist massgebend für Ausschüttungen in Form von Geld und Wertschriften. Folglich ermittelt SIX SIS die in Frage kommenden Positionen nicht am Ex-Tag, sondern erst am Record-Date während des EOD-Prozesses.

3.2 Zahlbardatum

Das Zahlbardatum ist der Tag, an dem neue Ansprüche gutgeschrieben werden (und die alten Aktien entfernt werden, wenn möglich), d.h. der Ex-Tag + zwei Geschäftstage («Business Day»). Generell sind die neuen Wertschriften sofort verfügbar.

Barauszahlungen werden am oder um das tatsächliche Zahlbardatum ausgeführt, soweit die frei verfügbaren Mittel von der Depotstelle eingegangen sind.

3.3 Annullierung/Neugenerierung («Transformation»)

Im Falle eines obligatorischen Umtauschs (d.h. Split, Reverse Split, Konversion usw.) wird der CSD die pendenten Abwicklungsinstruktionen am Record-Date (EOD) nicht annullieren. Sowohl SIX x-clear AG als auch das Clearing Member müssen die alte Abwicklungsinstruktion annullieren und die neuen Transaktionen gemäss den Bedingungen der Corporate Action neu instruieren. Handelt es sich bei dem Clearing Member um einen SIX SIS-Teilnehmer, besteht für das Clearing Member kein Handlungsbedarf, da SIX SIS für ihre Teilnehmer die Annullierung bzw. Neuinstruktion vornimmt.

3.4 Informationen über Corporate Actions

Einzelheiten zu Corporate Actions entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 6. *Corporate Actions*. Der MarketGuide ist verfügbar unter www.six-group.com > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

3.5 Quellensteuer

Einzelheiten zur Besteuerung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 8. *Steuern*. Der MarketGuide ist verfügbar unter www.six-group.com > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

SIX x-clear AG erbringt in der Regel keine Dienstleistungen in Zusammenhang mit Steuerbelegen oder Steuerrückforderungen bei den lokalen Steuerbehörden.

User Guide SIX x-clear AG

3.6 **Währung**

Bei allen Währungen besteht die Möglichkeit, dass der CSD die angekündigte Originalwährung nicht ausschütten wird. In diesem Fall nimmt SIX x-clear AG die Gutschrift in der von der Depotstelle erhaltenen Währung vor.

3.7 **Buyer Election**

Der CSD bietet keinen Käuferschutz («Buyer Protection»).

Der Käufer muss seine Wahl zusammen mit eine Liability Request Notice per E-Mail bis spätestens fünf Stunden vor Ablauf der Markt-Deadline an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG senden. Geht innerhalb der oben genannten Frist keine Liability Notice Notice ein, kommt die Standardoption zur Anwendung. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Käufers bis spätestens drei Stunden vor Ablauf der Markt-Deadline an den säumigen Verkäufer weiter.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Instruktion auszuführen und das Ergebnis je nach Wahl des Käufers zu liefern. Die Annullierung der ursprünglichen Transaktion und die neue(n) Instruktion(en) gemäss den entsprechenden Bedingungen der Corporate Actions müssen bilateral zwischen SIX x-clear AG und der Gegenpartei vereinbart werden. Das Abwicklungsdatum der neuen Auskehrung entspricht im Allgemeinen dem Zahlbaratum der Corporate-Action-Transaktion.

Der Verkäufer muss die Bezugsrechte/Aktien spätestens am Tag der Markt-Deadline liefern. Weder ein Käufer noch SIX x-clear AG sind verpflichtet, nach diesem Termin die Lieferung von Bezugsrechten/Aktien zu akzeptieren. Daher könnten die Bezugsrechte/Aktien an den Verkäufer zurückgegeben werden. Der Verkäufer bleibt dennoch zur Erfüllung der Wahl des Käufers verpflichtet.

Wenn ein Verkäufer die Bezugsrechte/Aktien nicht fristgerecht liefert, haftet er für alle Gebühren und Strafzahlungen, die im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Lieferung anfallen. Der Verkäufer kann für Folgendes haftbar gemacht werden:

- Wahlmöglichkeit für Angebote
- Entgangener wirtschaftlicher Nutzen aus dem Weiterverkauf der zugrundeliegenden Aktien
- Buy-in-Gebühren, die unserer Gegenpartei von anderen Gegenparteien auferlegt werden
- Marktseitige Strafzahlungen für unsere fehlgeschlagenen Weiterlieferungen

User Guide SIX x-clear AG

3.8 Marktspezifische Abwicklung von «Buyer Elections»

Deutsche Rechte: Bei Übernahmeangeboten mit Abwicklungsort Deutschland gilt als Instruktionsfrist der Tag der Hinterlegung, der in den meisten Fällen zwei Geschäftstage nach der Markt-Deadline liegt.

Der Käufer muss seine Wahl mittels Liability Notice Request per E-Mail an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG bis spätestens Close of Business (CoB) am Tag der Markt-Deadline übermitteln. Geht vor Ablauf der oben genannten Frist keine Liability Notice Request ein, wird die Standardoption angewendet. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Käufers bis spätestens einen Geschäftstag nach der Markt-Deadline an den säumigen Verkäufer weiter.

Belgische Rechte: Bei Übernahmeangeboten mit Abwicklungsort Deutschland gilt als Instruktionsfrist der Tag der Hinterlegung, der in den meisten Fällen zwei Geschäftstage nach der Markt-Deadline liegt.

Der Käufer muss seine Wahl mittels Liability Notice Request per E-Mail an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG bis spätestens Close of Business (CoB) am Tag der Markt-Deadline übermitteln. Geht vor Ablauf der oben genannten Frist keine Liability Notice Request ein, wird die Standardoption angewendet. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Käufers bis spätestens einen Geschäftstag nach der Markt-Deadline an den säumigen Verkäufer weiter.

4. Kontakt

SIX x-clear AG
Hardturmstrasse 201
Postfach 1758
CH-8005 Zürich

Schweiz

Telefon +41 58 399 4311
E-Mail sett.xclear@sisclear.com
www.six-group.com/securities-services/en/home.html

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktangaben finden Sie unter www.six-group.com > Produkte & Services > Securities Services > Clearing Services.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf **Ziffer 7.7, Kapitel 14 und 15** des Rulebook von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member selbst für die Einhaltung des Anwendbaren Rechts (insbesondere der in- und ausländischen steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften) hinsichtlich der von SIX x-clear AG bezogenen Clearingdienstleistungen verantwortlich ist.

SIX x-clear AG
Hardturmstrasse 201
Postfach 1758
CH-8005a Zürich
Schweiz

